



Beilagen  
RU4-U-684/050-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.ru4@noel.gv.at">post.ru4@noel.gv.at</a> - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		13. September 2017

Betrifft  
WEB Windpark GesmbH & Co. KG „Windpark Spannberg II“ Genehmigung gemäß UVP-G  
2000, Abnahme gemäß § 20 UVP-G

### **Bescheid**

Das im Betreff bezeichnete Vorhaben wurde mit Bescheid vom 01. Juli 2014, RU4-U-684/022-2014, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21. Mai 2015, RU4-U-684/033-2015, genehmigt.

Zwischenzeitlich wurde dieses Vorhaben als fertiggestellt gemeldet. Mit dieser Meldung wurde in Einem die nachträgliche Abänderung der luftfahrttechnischen Auflagen 9 und 10 des erstzitierten Bescheides beantragt.

Die Zulässigkeit dieser Konsensabweichungen und darüber hinaus die ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens wurden anhand von Ausführungsunterlagen (konsolidierte Fassung vom Juli 2017) überprüft.

### **Spruch**

#### **TEIL A (Feststellung)**

Es wird festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben „Windpark Spannberg II“ im Wesentlichen ordnungsgemäß im Sinne der eingangs erwähnten Genehmigungen,

respektive der diesen Genehmigungen zugrundeliegenden Genehmigungsbescheide ausgeführt wurde.

### **Teil B (Auflagenänderung)**

In Stattgabe des Antrages vom 02. Dezember 2016 werden die Auflagen VI.9. und VI.10. des Bescheides vom 01. Juli 2014, RU4-U-684/022-2014, aus dem konsentierten Auflagenkatalog gestrichen und durch die Auflage VI.9. „neu“ ersetzt. Die Auflage VI.9. „neu“ lautet wie folgt:

*„Auf halber Turmhöhe sind vier LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-Intensity“, Type A nach Richtlinie ICAO). Bei Vorliegen baulicher oder technischer Notwendigkeiten kann die Befeuerungsebene bis zu 70% der Turmhöhe angehoben werden. Es ist sicherzustellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.“*

### **Teil C (Rechtsgrundlagen)**

§ 17 Abs. 2 bis 5, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1, 2 u. 4 und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr.111/2017

§ 15 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-5 idF. LGBl. Nr. 94/2015

§§ 91, 92 Abs. 2 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF. BGBl. I Nr. 92/2017

### **Hinweise:**

- 1) Die mit der gegenständlichen Abnahme verbundenen Verfahrenskosten werden mit gesondertem Bescheid zur Vorschreibung gebracht (§ 42 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm. § 59 Abs. 1 AVG).
- 2) Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt/Verfahrensgang/Beweiserhebung**

Das im Betreff bezeichnete Vorhaben wurde mit Bescheid vom 01. Juli 2014, RU4-U-684/022-2014, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21. Mai 2015, RU4-U-684/033-2015, genehmigt.

Mit e-Mail vom 14. Dezember 2015 in der Fassung des Schriftsatzes vom 21. September 2016, eingegangen per e-Mail vom 02. Dezember 2016, wurde die Fertigstellung des Vorhabens angezeigt und der Antrag auf Änderung der luftfahrttechnischen Auflagen 9 und 10 des zitierten Bescheides aus 2014 gestellt

Das bezeichnete Änderungsbegehren wurde aktenkundig mit dem Amtssachverständigen für Luftfahrtangelegenheiten bereits vor der Fertigstellungsanzeige vorbesprochen und im Gegenstand als geringfügig qualifiziert. Es sollen die Auflagen VI.9. und VI.10. des zitierten Bescheides aus 2014 insoweit geändert werden, als sie gestrichen und in einer Auflage (Auflage VI.9. „neu“) aktualisiert vereint werden. Ein Formulierungsvorschlag für die neue Auflage wurde mit unterbreitet. Die Notwendigkeit für diese Auflagenänderung ist baulich bzw. technisch induziert, weil die Platzierung der Hindernisfeuer anstatt auf der vorgeschriebenen Höhenkote 70 m ü. G. auf 78,8 m erfolgte.

Zur Nachweisführung betreffend die projektgemäße Ausführung des Vorhabens und die Einhaltung des bestehenden Anlagenkonsenses wurden Ausführungsunterlagen mit letztlich konsolidiertem Stand Juli 2017 vorgelegt. Anhand dieser Unterlagen wurden sämtliche Ausführungsmaßnahmen fachlich wie rechtlich geprüft.

Die fachliche Prüfung stützt sich wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis. Die Stellungnahmen und Gutachten der beigezogenen Sachverständigen für Bau-, Elektro-, Lärmschutz-, Maschinenbau- und Wasserbautechnik/Gewässerschutz sowie Forst-/Jagdwirtschaft, Geohydrologie, Landschaftsbild/Raumordnung, Landwirtschaft, Luftfahrtangelegenheiten, Naturschutz/Ornithologie und Umwelthygiene sind aktenmäßig erfasst. In diesem Zusammenhang ist auch auf die sachverständigen Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 13. Juni 2017 zu verweisen.

Im Ergebnis dieser fachlichen Prüfung steht die Aussage, dass das Vorhaben projekt- und auflagentreue ausgeführt wurde. Zur beantragten Auflagenänderung wurde befunden, dass sie lediglich in luftfahrttechnischer Hinsicht relevant ist. Sie sieht der Sachverständige für Luftfahrtangelegenheiten in ihren Auswirkungen auf die Umwelt als geringfügig an (s.o.). Das bedeutet, dass die etwas andere als ursprünglich vorgeschriebene Platzierung der Hindernisfeuer den einschlägigen Schutzinteressen der Luftfahrt, insbesondere der Luftfahrtsicherheit, nicht entgegensteht, sie nicht verletzt. Die im Änderungsantrag für die neue Auflage vorgeschlagene Textierung wurde vom Sachverständigen goutiert.

Die Abnahmeverhandlung am 13. Juni 2017 wurde nach den einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften der §§ 40 ff AVG anberaumt. Es wurden die persönlich bekannten Beteiligten, unter anderem die Austro Control, vom Verhandlungstermin nachweislich verständigt. Mit der Verständigung erging der Hinweis auf die beantragte Auflagenänderung und implizit das Angebot, sich dazu zu äußern. Andere Beteiligte sind aufgrund der von den Sachverständigen in Hinblick auf die Umweltauswirkungen befundenen Relevanz bzw. Irrelevanz der Auflagenänderung im Gegenstand nicht betroffen und daher nicht einzuladen gewesen. An der Abnahmeverhandlung nahmen nur Personen teil, die entweder der Anlagenbetreiberin, oder der Behörde zuzurechnen waren. Einwände betreffend die Auflagenänderung wurden im Verfahren keine erhoben.

## **2. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

*Entscheidung*

§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiegesetzte oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

.....

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18. ....

*(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als*

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

#### *Abnahmeprüfung*

**§ 20.** *(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*

*(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

.....

*(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.*

.....

### **Luftfahrtgesetz – LFG**

#### *Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen*

**§ 91.** *Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.*

#### *Ausnahmebewilligungen*

§ 92. ....

*(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die*

*Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.*

.....

## **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005**

### **§ 15**

#### *Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen*

*(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.*

*(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.*

*(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.*

*(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.*

### **3. Tatbestandssubsumption/Beweiswürdigung/Rechtliche Beurteilung**

Die Fertigstellung des „Windpark Spannberg II“ wurde im Sinne von § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 angezeigt und mit entsprechenden Unterlagen belegt. Gleichzeitig wurde in Abweichung vom zitierten Genehmigungsbescheid aus 2014 die Änderung der luftfahrttechnischen Auflagen VI.9. und VI.10. in der spruchgemäßen Fassung der Auflage VI.9. „neu“ zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 leg. cit. beantragt.

Die fachliche Beurteilung der Ausführung des Vorhabens und des genannten Änderungsbegehrens fand anhand des Sachverständigenbeweises statt. Dabei wurde eine formale Prüfung der in Einem vorgelegten konsolidierten Ausführungsunterlagen angestellt. Im Ergebnis ergab diese Prüfung unzweifelhaft, dass die eingesehenen Unterlagen den an sie gestellten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und das Vorhaben, mit Ausnahme der

änderungsbeantragten Platzierung der Hindernisfeuer, projekt- und konsensgemäß ausgeführt wurde.

Betreffend die in Hinblick auf die, in den zitierten luftfahrttechnischen Auflagen VI.9. und VI.10 gebotene Platzierung der Hindernisfeuer, beantragte Änderung, wurde von den Sachverständigen einhellig klargestellt, dass diese Konsensabweichung lediglich die im LFG normierten und darüber hinaus keine anderen Schutzinteressen ansprechen könne.

Der Sachverständige für Luftfahrtangelegenheiten hat in seinen gutachtlichen Ausführungen vom 06. Oktober 2015 und 16. Mai 2017 die beantragte Auflagenänderung definitiv als flugbetrieblich respektive luftfahrtsicherheitstechnisch vertretbar qualifiziert. Im Klartext ist damit eindeutig und nachvollziehbar ausgesagt, dass die andere als vorgeschriebene Platzierung der Hindernisfeuer bei Einhaltung der Auflage VI.9. „neu“ den Flugbetrieb und die Luftfahrtsicherheit nicht beeinträchtigt und weitere luftfahrtrechtliche Interessen nicht tangiert werden. In Einem ist damit auch gesagt, dass die beantragte Auflagenänderung gebotener Maßen vorzunehmen ist. Diese fachliche Beurteilung blieb im Verfahren unwidersprochen.

Angesichts dessen kann die getätigte Umplatzierung der Hindernisfeuer berechtigt als in ihren Auswirkungen auf die Umwelt geringfügig erachtet werden. Sie zieht glaubhaft keine Nachteile für die Umwelt nach sich und konterkariert nicht die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Insoweit steht der beantragten Auflagenänderung kein Versagungsgrund entgegen. Sie dient dem nachhaltigen Interessenschutz und legitimiert sich hierin. Die rechtliche Legitimierung für deren Vornahme ergibt sich aus den angeführten Rechtsgrundlagen.

Die überdies sachverständig attestierte Projekt- und Konsensgemäßheit der Ausführung des Vorhabens begründet die Zulässigkeit der spruchgemäßen Feststellung.



## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. WEB Windpark GesmbH & Co. KG, Davidstraße 1, 3834 Pfaffenschlag

2. An die Marktgemeinde Spannberg, Hauptplatz 18, 2244 Spannberg
3. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
4. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
6. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht, z.H. Herrn Mag. Michael Romanek
7. Abteilung Verkehrsrecht, z.H. Herrn Mag. Alois Stockinger
8. Abteilung Wasserwirtschaft
  - 1.) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
  - 2.) Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn DI. Karl Stepan
9. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian Gruber
10. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, z.H. Herrn Andreas Staindl
11. Abteilung Anlagentechnik
  - 1.) Fachbereich Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler;
  - 2.) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI. Martin Windisch
12. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
13. Gebietsbauamt Korneuburg, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
14. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI Johann Lehner, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
15. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
16. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
17. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
18. Herrn Ing. Erich PFISTERER, p.A. Novakustik Lärmschutztechnik GmbH Technisches Büro für Schalltechnik, Lärmschutz und Akustik, Döttelbachgasse 10, 2700 Wr. Neustadt
19. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H., Schulring 15, 3100 St. Pölten
20. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
21. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1030 Wien
22. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
23. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abteilung Gewerberecht, Stubenring 1, 1010 Wien
24. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)